

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.12 vom 27. April 2004**

BS Appellationsgericht, 2004-04-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2022.12](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2022.12)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.12 du 27 avril 2004

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.12 del 27 aprile 2004

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses folgt aus dem Überweisungsbeschluss des Regierungspräsidenten vom 12. Januar 2022 sowie § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100) in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG, SG 270.100). Zum Entscheid ist nach § 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) das Dreiergericht berufen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des VRPG. Der Rekurrent ist als Adressat des angefochtenen Entscheids von diesem unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung. Er ist deshalb gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert. Auf den frist- und formgerecht erhobenen Rekurs ist einzutreten.

1.2 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG. Demnach hat das Verwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz den Tatbestand unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen einen unzulässigen Gebrauch gemacht hat. Darüber hinaus ist das Verwaltungsgericht mangels einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift im Ausländerrecht nicht befugt, über die Angemessenheit der angefochtenen Verfügung zu entscheiden und damit im Ergebnis sein eigenes Ermessen an Stelle desjenigen der zuständigen Verwaltungsbehörde zu setzen. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind bei der Prüfung der materiellen Rechtmässigkeit eines ausländerrechtlichen Entscheids durch das kantonale Gericht die tatsächlichen Verhältnisse massgebend, wie sie im Zeitpunkt des Gerichtsentscheids herrschen (BGer 2C\_42/2011 vom 23. August 2012 E. 5.3; VGE VD.2013.85 vom 16. Oktober 2013 E. 1). Noven sind deshalb in diesem Fall zulässig, obwohl das Verwaltungsgericht nach kantonalem Recht grundsätzlich bloss eine nachträgliche Verwaltungskontrolle ausübt (vergleiche zum Ganzen VGE VD.2019.208 vom 9. Juni 2020 E. 1.2).

1.3 Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) ist am 16. Dezember 2016 revidiert worden. Dabei ist es in Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration bzw. AIG umbenannt worden. Nachdem einige geänderte Bestimmungen bereits am 1. Januar und am 1. Juli 2018 in Kraft getreten waren, sind die übrigen geänderten Bestimmungen einschliesslich des geänderten Titels am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, bleibt auf das mit dem Schreiben vom 4. Oktober 2016 bezüglich der Gewährung des rechtlichen Gehörs eingeleitete Verfahren in materieller Hinsicht das AuG anwendbar.

## E. 2

Nach Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 lit. a AuG kann eine Niederlassungsbewilligung widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer respektive ihre oder seine Vertretung im Bewilligungsverfahren falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat. Die falschen Angaben oder verschwiegenen Tatsachen müssen für die Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung relevant sein (vergleiche BGer 2C\_562/2019 vom 12. November 2019 E. 5.2, 2C\_296/2019 vom 31. Juli 2019 E. 3.1). Dabei ist nicht erforderlich, dass die Bewilligung bei richtigen oder vollständigen Angaben mit Sicherheit verweigert worden wäre. Es genügt, wenn der Anspruch auf eine Bewilligung bei Offenlegung der Verhältnisse ernsthaft in Frage gestellt gewesen wäre (BGer 2C\_562/2019 vom 12. November 2019 E. 5.2, 2C\_296/2019 vom 31. Juli 2019 E. 3.1). Die falsche Angabe oder das Verschweigen wesentlicher Tatsachen muss in der Absicht erfolgen, gestützt darauf den Aufenthalt oder die Niederlassung bewilligt zu erhalten (BGer 2C\_246/2018 vom 7. August 2018 E. 2.1; vergleiche BGer 2C\_562/2019 vom 12. November 2019 E. 5.3, 2C\_296/2019 vom 31. Juli 2019 E. 3.2). Eine Täuschungsabsicht besteht, wenn die Ausländerin oder der Ausländer einen falschen Anschein über Tatsachen erweckt oder (durch Verschweigen) aufrechterhält, von denen sie oder er vernünftigerweise wissen muss, dass sie für den Bewilligungsentscheid von Bedeutung sein könnten (vergleiche BGer 2C\_562/2019 vom 12. November 2019 E. 5.3, 2C\_296/2019 vom 31. Juli 2019 E. 3.2, 2C\_169/2018 vom 17. August 2018 E. 2.2, 2C\_1115/2015 vom 20. Juli 2016 E. 4.1). So lässt etwa die Verheimlichung einer Parallelbeziehung vermuten, dass die in der Schweiz geführte Beziehung lediglich dem Erhalt des Aufenthaltsrechts dienen soll (BGer 2C\_246/2018 vom 7. August 2018 E. 2.2). Werden Kinder aus einer Drittbeziehung verschwiegen, so begründet dies den dadurch indizierten Verdacht des Bestandes einer im Heimatland parallel gelebten Beziehung (BGer 2C\_118/2018 vom 17. Mai 2019 E. 4.4, 2C\_169/2018 vom 17. August 2018 E. 3.3.1). Die Geburt von vor- oder ausserhehlichen Kindern bildet daher ein ■ allerdings nicht allein ■ entscheidendes Indiz für eine Parallelbeziehung (vergleiche BGer 2C\_118/2018 vom 17. Mai 2019 E. 4.4 f., 2C\_1115/2015 vom 20. Juli 2016 E. 4.2.2). Neben der Zeugung gemeinsamer Kinder können auch regelmässige Besuche eines Partners oder einer Partnerin, besondere wirtschaftliche Leistungen an den anderen Elternteil oder die Aufrechterhaltung einer faktischen Ehe in der Heimat Indizien für den Bestand einer Beziehung bilden, die parallel zur hiesigen Ehe im Ausland gelebt wird (BGer 2C\_118/2018 vom 17. Mai 2019 E. 4.4, 2C\_246/2018 vom 7. August 2018 E. 2.2, 2C\_1115/2015 vom 20. Juli 2016 E. 4.2.2). Das Verschweigen einer Parallelbeziehung stellt daher einen Widerrufsgrund gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. a AuG und Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 lit. a AuG dar (vergleiche BGE 142 II 265 E. 3.2; BGer 2C\_562/2019 vom 12. November 2019 E. 5.3, 2C\_296/2019 vom 31. Juli 2019 E. 3.2, 2C\_118/2018 vom 17. Mai 2019 E. 4.4, 2C\_169/2018 vom 17. August 2018 E. 2.2).

## E. 3

3.1 Die Vorinstanz hat erwogen, dass der Rekurrent nach Abweisung seines Asylantrages mit seinem Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei seinem Lebenspartner im Jahre 2005 den Behörden versichert habe, dass seine Partnerschaft mit B\_\_\_\_\_ registriert und somit formalisiert werde. Das damalige Bundesamt für Migration (BFM) und heutige Staatssekretariat für Migration (SEM) habe dem Gesuch seine Zustimmung gegeben, sodass der Rekurrent am 30. November 2005 eine

Aufenthaltsbewilligung erhalten habe. Entgegen diesen Beteuerungen und Zusicherungen aus dem Jahre 2005 bringe der Rekurrent seit dem Jahre 2007 vor, dass seine gleichgeschlechtliche Beziehung in der Schweiz in seinem Heimatland zu schwerwiegenden Problemen führen würde. Deshalb habe er die Beziehung in der Schweiz nicht eintragen lassen können, hätten seine Familienangehörigen im Heimatland doch sonst von seiner Beziehung erfahren. Mit Schreiben vom 27. November 2007 habe er erklären lassen, dass eine Registrierung nicht mehr in Frage komme, da dadurch die Familie in Pakistan von der Homosexualität erfahren würde. Nun werde der Rekursbegründung ein Schreiben seines Bruders beigelegt, in welchem dieser schreibe, dass die Familie in Pakistan von der Beziehung des Rekurrenten erfahren habe und ihm gedroht werde. Auch ohne weitere Beweise für diese Bedrohungslage sei sicher gerichtsnotorisch, dass in Pakistan wie in anderen islamischen Ländern gleichgeschlechtliche Beziehungen nicht toleriert würden. Weshalb aber die Verwandten von der gleichgeschlechtlichen Beziehung hätten erfahren sollen, wenn Zivilstandsdokumente zur Vorbereitung der eingetragenen Partnerschaft beschafft worden wären, werde nicht weiter erläutert. Die Abfolge dieser Handlungen lasse nur den Schluss zu, dass vor der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung die Zusicherung um Registrierung gegeben worden sei, um den Behörden den Bestand einer stabilen gleichgeschlechtlichen Beziehung zu beweisen. Nach Erhalt der Bewilligung bzw. zwei Jahre später werde dann auf einmal die Problematik der Verfolgung von Personen mit gleichgeschlechtlichen Beziehungen ins Feld geführt, weshalb die «eingetragene Partnerschaft» kein Thema mehr sein solle. Dies sei nicht verständlich. Die Verfolgungsthematik von Homosexuellen in Pakistan habe sich nicht erst in diesen zwei Jahren ergeben. Zudem sei im Asylverfahren die Verfolgung des Rekurrenten durch den Geheimdienst geltend gemacht worden. Die Homosexualität sei dagegen kein Thema gewesen, obwohl sie durchaus eine Problematik darstelle, die im Asylverfahren hätte beurteilt werden müssen. Deshalb seien die Aussagen betreffend die unterbliebene Eintragung der Partnerschaft nicht glaubhaft und als Schutzbehauptungen zu qualifizieren. Rückblickend wäre es aber durchaus denkbar gewesen, dieses Verhalten unter dem Blickwinkel der Rechtsmissbräuchlichkeit vertieft zu prüfen.

Weiter setzte sich die Vorinstanz mit der Behauptung des Rekurrenten auseinander, bei seiner in Pakistan geschlossenen Ehe handle es sich um eine Zwangsheirat, die 2006 religiös und 2014 offiziell geschlossen worden sei, um seine in der Schweiz geführte gleichgeschlechtliche Beziehung zu verbergen, weshalb er die Behörden gar nicht getäuscht habe. Das JSD hielt dazu fest, C\_\_\_\_\_ sei entgegen der Angaben des Rekurrenten bei der Heirat rund 19 und nicht 17 Jahre alt gewesen. Weiter mache der Rekurrent geltend, im Jahre 2008 eine Bekannte mit in die Ferien nach Pakistan genommen zu haben, um seine Homosexualität zu widerlegen. Diese Bekannte soll nach der Heirat mit C\_\_\_\_\_ und auch nach der Geburt des Sohnes D\_\_\_\_\_ mit nach Pakistan gereist sein. Diese Schilderung erscheine nach allgemeiner Lebenserfahrung kaum realistisch, dürfte doch weder eine Ehefrau mit Kleinkind noch deren Familie in Pakistan freudig auf solch eine Freundin des Ehemanns reagiert haben. Zudem sei der Rekurrent zum vorgebrachten Zeitraum bereits verheiratet gewesen. Er habe somit seine Pflicht im Heimatland zur Eingehung einer heterosexuellen Beziehung erfüllt, wenn man der vom Rekurrenten vorgebrachten Logik folgen wolle. Seine Behauptung sei daher nicht glaubhaft und seine Schilderungen ergäben gar keinen Sinn.

Da er in der Schweiz seinen Aufenthalt auf die Beziehung zu B\_\_\_\_\_ gegründet habe, sei jede andere Beziehung ein Grund für eine eingehende Prüfung des Tatbestands der Täuschung. Unbestrittenermassen seien die Behörden in der Schweiz erst durch das persönliche Einreisegesuch von C\_\_\_\_\_ über die Ehe in Pakistan und die daraus stammenden zwei Kinder informiert worden, obwohl die Ehe bereits zehn Jahre gedauert habe. Es sei festzustellen, dass gleichzeitig zwei Beziehungen bestanden hätten, für die Aufrechterhaltung eines Aufenthaltstitels in der Schweiz aber eine monogame Beziehung vorausgesetzt werde. Es liege daher klarermassen eine Täuschung der Behörden im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vor, weshalb der Widerrufstatbestand erfüllt sei.

3.2 Mit seiner Rekursbegründung macht der Rekurrent weiterhin geltend, dass er am 16. März 2006 ohne Beteiligung der Behörden seine Cousine in Pakistan geheiratet habe. Die offizielle Registrierung sei erst 2014 erfolgt. Er sei diese Heirat nicht aus freiem Willen eingegangen, sondern weil er unter grossem familiärem Druck gestanden sei. Aus der Ehe mit seiner Cousine, die er sporadisch besucht habe, entstammten zwei Kinder (geboren 2007 und 2016). Die Heirat sei auch in Zusammenhang damit gestanden, dass er gezwungen gewesen sei, seine Bi- oder Homosexualität zu verheimlichen. Durch einen in Italien lebenden Cousin habe seine Familie in Pakistan erfahren, dass er in der Schweiz mit einem Mann zusammenlebe. In Pakistan sei Homosexualität gesetzlich verboten und gesellschaftlich äusserst geächtet. Homosexuelle würden strafrechtlich verfolgt und fänden keinen Schutz vor Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung. Dies gelte insbesondere in ländlichen Gebieten wie dem Dorf [...], von wo er stamme und wo den Betroffenen auch von Familienangehörigen Gewalt drohe. Er sei aufgrund der Gerüchte, dass er in der Schweiz mit einem Mann zusammenlebe, bereits von Familienangehörigen in Pakistan mit dem Tode bedroht worden. Auch von fremden Leuten auf der Strasse habe er bereits Gewalt erfahren. Darüber habe er das Sicherheitsdepartement mit Schreiben vom 27. November 2007 zur Begründung, warum er und Herr B\_\_\_\_\_ die Partnerschaft nicht offiziell eintragen liessen, informiert.

Der Rekurrent lässt aber zu Recht nicht bestreiten, dass diese tatsächlichen Behauptungen der Erfüllung des Tatbestands falscher Angaben oder des Verschweigens wesentlicher Tatsachen im Bewilligungsverfahren entsprechen. Wie der Rekurrent selber zutreffend zugesteht, ist eine ausländische Person, welche um Aufenthalt in der Schweiz ersucht, verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken und zutreffende und vollständige Angaben über die für die Regelung des Aufenthalts wesentlichen Tatsachen zu machen (Art. 90 Abs. 1 lit. a AuG respektive AIG). Soweit wesentliche Tatsachen verschwiegen werden, muss dies aber zur Erfüllung des Widerrufsgrundes gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 lit. a AuG in Täuschungsabsicht erfolgen. Eine solche liegt vor, wenn die ausländische Person einen falschen Anschein über Tatsachen erweckt hat oder aufrechterhält, von denen sie vernünftigerweise wissen musste, dass sie für den Bewilligungsentscheid von Bedeutung sein könnten (BGE 135 II 1 E. 4.1; BGer 2C\_169/2018 vom 17. August 2018 E. 2.2). Vorliegend hat der Rekurrent mit Schreiben vom 29. August 2005 um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zum Verblieb bei seinem gleichgeschlechtlichen Lebenspartner ersucht. Unter Hinweis auf das damals neu angenommene Partnerschaftsgesetz gab er an, sein Partner und er würden ihre Partnerschaft offiziell registrieren lassen, sobald diese Möglichkeit bestehe. Er wies darauf hin, dass beide Partner ledig seien und reichte eine entsprechende Ledigkeitsbescheinigung aus Pakistan ein (act. 8/2 S. 26 ff., 66 f.). Mit Schreiben vom 9. März 2011 ersuchte er unter

Hinweis auf den sechsjährigen Bestand seiner gleichgeschlechtlichen Partnerschaft mit seinem schweizerischen Lebensgefährten um Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Er unterliess es dabei, auf seine mittlerweile erfolgte religiöse Heirat und die Geburt eines Sohnes nach dem Vollzug dieser Ehe in Pakistan hinzuweisen (act. 8/2 S. 4).

Das Verheimlichen einer dauerhaften Parallelbeziehung führt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gestützt auf Art. 63 Abs. 1 lit. a AuG in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 lit. a AuG zum Widerruf der Niederlassungsbewilligung (BGE 142 II 265 E. 3.2; BGer 2C\_562/2019 vom 12. November 2019 E. 5.3, 2C\_334/2017 vom 9. April 2018 E. 2.2). Indem ein Ausländer nicht erwähnt, dass er eine dauerhafte Beziehung zu einer anderen Person unterhält, versucht er, die Behörde über den stabilen Charakter seiner Beziehung zu der in der Schweiz lebenden Person zu täuschen, aufgrund welcher der Ausländer einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung hat (VGE VD.2019.120 vom 26. März 2020 E. 2.6.1).

Soweit der Rekurrent diese Parallelbeziehung als Zwangsheirat unter dem Eindruck von Morddrohungen qualifiziert wissen will, substantiiert er nicht, welcher konkreten Verfolgungsgefahr durch seine Familie oder Dritte er nach dem Erhalt seiner Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz ausgesetzt gewesen wäre. Gerade wenn er selber ■ notabene im Widerspruch zu den Angaben seiner Ehefrau ■ geltend macht, Besuche in Pakistan nur «sporadisch» vorgenommen zu haben, substantiiert er nicht ansatzweise, wieso er zu seinem eigenen Schutz und zu dem in der Schweiz möglichen offenen Ausleben seiner Homosexualität auf solche Kontakte nicht auch hätte verzichten können. Er plausibilisiert daher nicht, wieso er einem solchen Druck hätte nachgeben und die heterosexuelle Beziehung zu seiner Ehefrau parallel zu seiner Beziehung zu seinem Lebenspartner in der Schweiz hätte aufrechterhalten sollen. Das Verschweigen seiner Parallelbeziehung in Pakistan erfolgte somit offensichtlich in der Absicht, gestützt darauf die Aufenthaltsbewilligung trotz seiner religiösen und später auch weltlichen Verheiratung zu behalten und seine Niederlassungsbewilligung zu erhalten. Der Rekurrent erfüllt daher den Widerrufstatbestand des Verschweigens einer wesentlichen Tatsache im Sinne von Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 lit. a AuG.

3.3 Der Anwendung dieses Widerrufstatbestandes steht mit den entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz und entgegen der Auffassung des Rekurrenten auch Art. 63 Abs. 2 AuG nicht entgegen. Nach dieser Bestimmung konnte der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung von Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als fünfzehn Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufgehalten haben, nicht auf den Widerrufstatbestand von Art. 63 Abs. 1 lit. a AuG gestützt werden. Zur Bestimmung dieser gesetzlichen Frist ist auf den Zeitpunkt der Verfügung des Widerrufs durch die zuständige Migrationsbehörde abzustellen (BGE 137 II 10 E. 4.2). Es ist unbestritten, dass sich der Rekurrent am 20. Januar 2017 noch keine fünfzehn Jahre ordnungsgemäss in der Schweiz aufgehalten hatte. Es kann dabei offenbleiben, wie der Aufenthalt des Rekurrenten nach der Abweisung seines Asylgesuchs und seiner Wegweisung bis zur Erteilung seiner Aufenthaltsbewilligung zu qualifizieren ist, erfüllt der Rekurrent die Frist doch auch unter Anrechnung der gesamten Aufenthaltsdauer seit seiner Einreise in die Schweiz am 4. Oktober 2002 nicht.

#### **E. 4**

Oktober 2016 das rechtliche Gehör gewährt und am 20. Januar 2017 den Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung verfügt. Mit dieser relativ beförderlichen Behandlung des Widerrufsverfahrens hat das Migrationsamt sein Interesse an der Durchsetzung des materiellen Migrationsrechts zum Ausdruck gebracht. Demgegenüber dauerte das vorinstanzliche Rekursverfahren von der Rekursanmeldung am 26. Januar 2017 bis zum Entscheid am 21. Oktober 2021 rund vier Jahre und neun Monate. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass diesem Entscheid die mit Schreiben vom 20. September 2021 erfolgte Androhung einer Rechtsverzögerungsbeschwerde durch den Rekurrenten (act. 8/1 S. 145 f.) vorausgegangen ist, welche zu einer «Prioritätenumstellung in der Arbeitsverteilung» der Mitarbeitenden des Departements geführt hat. Daraus muss geschlossen werden, dass das Verfahren ohne diese Intervention noch länger gedauert hätte. Aufgrund dieser unangemessen langen Verfahrensdauer wird das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des materiellen Migrationsrechts im Sinne einer restriktiven Ausländerpolitik dermassen relativiert, dass es die privaten Interessen des Rekurrenten am Verbleib in der Schweiz nicht mehr zu überwiegen vermag. Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung mit Wegweisung aus der Schweiz ist daher unverhältnismässig.

Ob dem Rekurrenten aufgrund des somit erfolgenden Erhalts seiner Niederlassungsbewilligung auch ein Anspruch auf Nachzug seiner Familie zukommt, muss aufgrund des auf den Widerruf seiner eigenen Niederlassungsbewilligung beschränkten Streitgegenstands in diesem Verfahren allerdings nicht entschieden werden.

## **E. 5**

5.1 Aus dem Gesagten folgt, dass der angefochtene Entscheid sowie die Verfügung des Migrationsamts vom 20. Januar 2017 in Gutheissung des Rekurses aufzuheben sind. Damit bleibt der Rekurrent im Besitz seiner Niederlassungsbewilligung.

5.2 Mit dem aufgehobenen Entscheid ist der damaligen unentgeltlichen Vertreterin des Rekurrenten aufgrund ihrer sich explizit auch auf die Bemessung einer Parteientschädigung beziehenden Honorarnoten vom 18. Februar 2018 und 20. September 2021 (act. 8/1 S. 135 f., 147) ein Honorar von CHF 3'073.40 inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer zugesprochen worden. Der Rekurrent beantragt mit seinem Rekurs diesbezüglich keine Änderung des angefochtenen Entscheids, weshalb der vorinstanzliche Kostenentscheid bestätigt werden kann.

5.3 Aufgrund dieses Ausgangs des Verfahrens ist dem Rekurrenten eine Parteientschädigung zulasten der Vorinstanz zuzusprechen. Mit der Honorarnote vom 12. Mai 2022 macht der Rekurrent ein Honorar seiner damaligen Vertreterin und der von ihr beigezogenen Volontärin resp. des von ihr beigezogenen Volontärs von CHF 3'324.75 geltend, was auf der Basis des ordentlichen Überwälzungstarifs von CHF 250.■ einem Bemühungsaufwand von 13,3 Stunden entspricht. Dieser Aufwand erscheint angemessen. Weiter werden Auslagen im Gesamtbetrag von CHF 105.■ geltend gemacht. Zu beachten ist allerdings, dass gemäss § 23 Abs. 1 des Honorarreglements (HoR, SG 291.400) für Telefonate, Porti, Kopien usw. eine Pauschale von maximal 3 % des Honorars, mindestens aber CHF 30.■, in Rechnung gestellt werden kann. Eine konkrete Abrechnung erfolgt nur für ausserordentliche Auslagen. Daraus folgt vorliegend eine Auslagenpauschale von CHF 99.75. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer von 7,7 % auf den Gesamtbetrag in Höhe von CHF 263.70.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.